

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 67.

Mittwoch den 7. März.

1860.

### Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Zulassung der innengedachten Dachpappen als hartes Dachmaterial betreffend.

Unter Hinweis auf §. 3 der Verordnung, das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe und Dachfilz betreffend, vom 29. September vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, 15. Stück, S. 321), wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Dachpappen von folgenden Fabrikanten

- 1) Zimmermeister **Johann Carl Defow** in Cotta bei Dresden,
- 2) **Wilhelm Koloff** in Leipzig,
- 3) **Karl Friedrich Weber** daselbst,
- 4) **J. Erfurt & Moriz Altmann** in Hirschberg, Schlesien,
- 5) **F. W. Meill & Co.** in London,
- 6) **Carl Baldamus & Co.** in Roabit und Berlin,
- 7) **Albert Dancke & Co.** in Roabit bei Berlin

auf Grund der vorgenommenen Untersuchung und angestellten Brennversuche bis auf Weiteres als Surrogat der harten Dachung in der in obiger Verordnung angegebenen Beschränkung anerkannt worden sind.

Dresden, am 28. Februar 1860.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Kohlshütter.

Lehmann, S.

### Bekanntmachung.

Im Monat Februar d. J. sind von uns wegen nachstehender wohlfahrtspolizeilicher Contraventionen Strafen oder Bedeutungen auszusprechen gewesen.

Leipzig, am 1. März 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

G. Mehlert.

1) Straßenverunreinigungen und sonstige Ordnungswidrigkeiten beim Räumen der Privat- und Senkgruben, so wie beim Abfahren des Düngers	3.
2) Herabgießen von Flüssigkeiten, Herabwerfen und Herabfallenlassen von Gegenständen aus den Fenstern auf die Straße ic.	1.
3) Ausschütten von Asche, Ruß, Scherben, Bauschutt ic. auf die Straßen überhaupt, ingleichen von Kehrriecht außerhalb der Kehrzeit (Markttags Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr), und Liegenlassen von Kehrriecht, Gestrohde ic. außerhalb dieser Zeit	2.
4) Versperrung oder Hemmung der Passage auf Straßen, Trottoirs und Fußwegen durch Stehen- und beziehentlich Liegenlassen von Wagen, Karren, Kisten, Schutt, Sand und dergl. m., Aufstellen von leeren Wagen, beim Befrachten der Wagen, so wie durch Aufschlagen von Verkaufständen und Aushängen oder Auslegen von Waaren, Waarenkästen ic.	25.
5) Unbeaufsichtigtes und ordnungswidriges Stehenlassen gespannter Wagen oder Schleifen auf der Straße und verbotswidriges Ausbissen der Pferde	4.
6) Ordnungswidriges Passiren der Trottoirs und Fußwege mit umfangreichen Gegenständen, Wagen u. dergl.	9.
7) Fahren auf dem Wege vom Ausgange der Grimma'schen Straße nach der 1. Bürgerschule mit leichtem Fuhrwerk schneller als im Schritt, und mit schwerem Fuhrwerk	1.
8) Fahren mit Rollwagen ohne Polster unter der Schrottleiter	1.
9) Fahren mit eingespannten Zughunden	1.
10) Ausklopfen von Teppichen ic. auf Straßen und anderen als den hierzu angewiesenen Plätzen	3.
11) Tabakrauchen in Ställen, Werkstätten und anderen feuergefährlichen Orten, ingleichen Betreten von dergleichen Räumlichkeiten mit brennender Cigarre oder Pfeife	1.
12) Unvorsichtiges Gebahren mit Streichzündhölzchen, Licht ic.	4.
13) Mangel und ordnungswidrige Beschaffenheit der Aschengruben	4.
14) Feuerdefecte und feuerpolizeiwidrige Anlagen	1.
15) Herumlaffenlassen von Hunden ohne Weiskörbe auf der Straße und Hinterziehung der Hundesteuer	10.
16) Contraventionen der Fiacres und concessionirten Einspanner, so wie Mängel und Defecte an Geschirren	9.
17) Abhalten von Tanzmusik ohne Erlaubniß und Ueberschreitung der Tanzmusikerlaubnis	36.
18) Unbefugtes Betreiben von Schänkwirtschaft	5.
19) Führung von gesetzwidrigen Rasen und Gewichten ic.	1.
20) Feilhalten von zu leichter Butter	1.
21) Hinterziehung der städtischen Thorabgaben	1.
22) Verschiedene andere wohlfahrtspolizeiliche Contraventionen	10.
	Summa 133.

### Die Decimalbruchrechnung.

Nach dem decadischen Gesetze hat bekanntlich jede Ziffer einer Zahl auf irgend einer Stelle einen zehnmal größeren Werth,

mal kleineren Werth, als die zunächst links stehende. Ebenso wie nach diesem Gesetze die Werthe der Ziffern einer Zahl von der ersten oder Einerstelle aus, welche den Werth Eins hat, nach der linken Hand zu zehnmal steigen: müssen die Werthe von Ziffern, welche rechts der Einer stehen, zehnmal fallen.

als die zunächst rechts stehende; umgekehrt aber einen zehn-